

Angelegenheiten der Halleschen Bürgerwehr.

Verhandelt: **Halle**, den 29. October 1848.

In der heutigen Versammlung des Stabes, der Führer und Vertrauensmänner der Bürgerwehr, waren sämtliche Compagnien und Abtheilungen vertreten.

Herr Bürgerwehr-Obrist, Obristlieutenant a. D. von Geusau, trug vor, daß die in der Versammlung vom 23. d. M. gefaßten Beschlüsse mancherlei Angriffe erfahren hätten, und daß es ihm daher im Interesse der Sache und zur Widerlegung von Mißverständnissen wünschenswerth erscheine, dieses Protokoll zu veröffentlichen,

und zwar unter Hinzufügung einiger erläuternden Bemerkungen, welche mitgetheilt wurden.

Die erste Frage:

Soll das Protokoll vom 23. October veröffentlicht werden?

wurde mit großer Majorität bejaht.

Der weiter eingebrachte Antrag:

Sollen künftighin alle in der Versammlung des Stabes, der Führer und Vertrauensmänner gefaßten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht werden?

wurde einstimmig angenommen.

Herr Bürgerwehr-Obrist theilte nunmehr die von ihm abgefaßte Erläuterung zu dem Beschlusse vom 23. October c. mit, nach welcher ein einzelner Bürgerwehrmann nicht berechtigt ist, Versammlungen der Bürgerwehrmänner zu berufen.

Diese Erläuterung lautete:

Die Versammlung erkannte hierbei den ersten und allgemeinen disciplinarischen Grundsatz jeder bewaffneten Macht als den Ihrigen an, wonach in Bezug auf die Bürgerwehr nur dem Commando und keinem einzelnen Gliede des Corps das Recht zustehe, Bürgerwehrmänner zu einer allgemeinen Versammlung zu berufen.

In keinem Zusammenhange steht damit das jedem Bürger gewährte Recht Versammlungen in der gesetzlichen Art zu veranlassen und Gegenstände jeder Art zu berathen. Diejenigen Bürgerwehrmänner, welche solche besuchen, sind dann nur als Bürger in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte.

Nachdem zuvörderst ein eingebrachtes Ammendement die Worte:

„zu einer allgemeinen Versammlung“
abzuändern, in die Worte:

„zu einer allgemeinen dienstlichen Versammlung“

entschieden in der Minorität geblieben war, wurde die Fassung, wie sie vom Herrn Bürgerwehr-Obrist vorgelegt war, mit großer Majorität gut geheißsen und deren Veröffentlichung beschloffen.

Es wurde ferner ein Schreiben der hiesigen Studentenschaft mitgetheilt, in welchem zwei Beschwerden über Unbilden, welche einzelnen Studierenden Seitens der Bürgerwehr zugefügt sein sollen, zur Sprache gebracht werden.

Herr Bürgerwehr-Obrist legte ein von ihm entworfenenes Antwortschreiben vor, welches man einstimmig gut hieß.

Ein Antrag des constitutionellen Bürgervereins:

für künftigen Winter Bürgerwehr-Patrouillen innerhalb der Stadt anzuordnen, wurde Seitens des Commando's vorläufig mitgetheilt und die Herren Hauptleute veranlaßt, die Ansicht ihrer Compagnien über diesen Antrag zu erforschen.

Die nach dem Protokolle vom 23. d. M. Seitens des Herrn Weißgerber versprochene Erklärung der Mitglieder des Lanciers-Corps wurde vorgelesen und fand man dabei nichts zu erinnern.

Der Buchdruckereibesitzer Plötz theilt mit, daß bei ihm gedruckte Exemplare des Bürgerwehrgesetzes vom nächsten Mittwoch an zu haben sind, und zwar

100 Stück zu 1 Thlr.

1 „ „ 6 Pf.

Man beschloß, sich über die Ansichten der Compagnien rücksichtlich des Ankaufs zu vergewissern.

Der Herr Bürgerwehr-Obrist sprach den Wunsch aus, ihm die Zeit der Compagnie-Versammlungen mitzutheilen, damit er sich mit den Bürgerwehr-Mannschaften in fortdauernde unmittelbare Verbindung setzen könne.

Schließlich brachte ein Mitglied zur Sprache, daß, dafern des Beschlusses dieser Versammlung ungeachtet, dennoch Versammlungen von Bürgerwehrmännern abgehalten werden sollten, es wünschenswerth erscheine, wenn recht viele Mitglieder der Bürgerwehr sich hierbei betheiligen, damit nicht ein kleiner Theil der Bürgerwehrmänner die von ihm vertretene Ansicht für die Ansicht der Majorität auszugeben vermag.

Es wurde hiergegen erinnert, daß man durch das Eingehen auf diesen Wunsch mit dem am 23. d. M. gefaßten Beschlusse im Widerspruch treten würde, und daß man diesen Versammlungen ohne Noth eine zu große Wichtigkeit beilege. Man vereinigte sich schließlich dahin, daß die Betheiligung an den qu. Versammlungen dem Ermessen jedes einzelnen Bürgerwehrmannes überlassen bleiben möchte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften.)

Verhandelt: **Halle**, den 23. October 1848.

Auf Einladung des Commando's hatten sich der gesammte Stab, die Führer und Vertrauensmänner der Halleschen Bürgerwehr eingefunden.

Sämmtliche Abtheilungen waren vertreten.

Herr Bürgerwehr-Obrist, Obristlieutenant a. D. von Geusau, referirte über die Vorfälle in Diemitz und auf dem hohen Petersberge, insbeson-

dere über die zur Sprache gebrachte Betheiligung des Lanciers = Corps bei denselben.

Rücksichtlich des Diemitzer Vorfalles hatte sich ergeben, daß Mitglieder der Lanciers = Abtheilung bei demselben nicht concurriren.

In Betreff des Cravalls auf dem hohen Petersberge wurde der durch die Acten des Landrathsamts festgestellte Thatbestand umständlich vorgetragen.

Weiter theilte Herr Bürgerwehr = Obrist mit, daß die Lanciers = Abtheilung, nach einer Anzeige vieler Mitglieder der 9ten Compagnie der Bürgerwehrs = schützen = und Bürgerjäger = Abtheilung, am 24. v. M. vor der schwarz und weißen Fahne der 9ten Compagnie die üblichen Honneurs verweigert und hierdurch allgemeine Indignation erregt habe *).

Der Zugführer Herr Weißgerber, welcher an jenem Morgen das Commando der Abtheilung geführt hat, suchte dies dadurch zu entschuldigen, daß die Abtheilung bei dem Vorbeimarsch der Fahne noch nicht formirt gewesen sei. Mehrere Mitglieder der Versammlung ergriffen das Wort und referirten insbesondere, daß das Unterlassen der gewöhnlichen Ehrenbezeugungen vor der Fahne höchst auffällig gewesen sei.

Die Versammlung beschloß im Betreff des letztern Punktes

*) Die Fahne der 9ten Compagnie hatte am 24. Septbr. e. die deutschen Farben durch Bänder, wie bei den Fahnen der Armee, bezeichnet.

der Lanciers-Abtheilung wegen ihres Benehmens ihr Mißfallen zu erkennen zu geben.

Es wurde weiter ein Schreiben mitgetheilt, wonach der Hauptmann Hr. Meyer seines Amtes als Hauptman der Lanciers-Abtheilung entsetzt und der Jäger Herr Fischer an seiner Stelle zum Hauptmann erwählt sei.

Nach einem 2ten Schreiben ist Hr. Meyer aus dem Lanciers-Corps excludirt worden.

Mehrere andere Schreiben motiviren den Inhalt der vorbezeichneten Schriftstücke, sie sind sämtlich unterschrieben von Herrn Weißgerber, ersteres auch von Herrn Kaulfuß.

Der Bürgerwehr-Obrist suchte durch Mittheilung der einschlagenden §§. des provisorischen Statuts nachzuweisen, daß nicht die Lanciers-Abtheilung, sondern nur das allgemeine Ehrengericht der Bürgerwehr berechtigt gewesen sei, auf Exclusion des Hrn. Meyer aus der Lanciers-Abtheilung zu erkennen, und den Herrn Meyer seiner Hauptmannschaft zu entkleiden.

Die Debatte wurde eröffnet.

Die erste Frage:

Wird es von der Versammlung gebilligt, daß das Lanciers-Corps eigenmächtig Herrn Meyer als Hauptmann abgesetzt und denselben aus dem Lanciers-Corps excludirt hat?

wurde einstimmig verneint *).

*) cf. §§. 10. 11. 16. 23. u. 25. des provisorischen Statuts.

Inzwischen hatte Hr. Meyer erklärt, daß er die Stelle eines Hauptmanns des Lanciers-Corps freiwillig niederlege und solches unter keinen Umständen wieder annehmen werde.

Auf vorhergegangene Interpellation, welche sich darauf stützt, daß in dem Corps der Lanciers die Aeußerung gefallen sein soll, daß das Corps die bewaffnete Macht der Democratie sei, erklärte Herr Weißgerber:

daß das Lanciers-Corps neben dem gesammten Zwecke der Halleschen Bürgerwehr, wie solcher in dem provisorischen Statut niedergelegt sei, keine Sonderzwecke irgend einer Art habe, und versprach diese Erklärung, von sämmtlichen Mitgliedern des Lanciers-Corps unterzeichnet, schriftlich dem Stabe einzureichen *).

Die zweite Frage:

Sollen auch nach dem Ausscheiden des Hn. Meyer aus dem Lanciers-Corps die gegenwärtigen Mitglieder desselben als eine besondere Abtheilung der Bürgerwehr fortbestehen dürfen, vorausgesetzt, daß die Seitens des Hrn. Weißgerber versprochene Erklärung der Mitglieder abgegeben wird?

wurde durch Majorität bejaht.

Endlich wurde die durch Herrn Weißgerber für heute Abend ausgeschriebene Versammlung der Bürgerwehrmänner zur Sprache gebracht.

Die Frage:

Ist ein einzelnes Mitglied der Bürgerwehr berechtigt, eine Versammlung der Bürgerwehrmänner zu berufen?

*) Diese schriftliche Erklärung ist eingegangen.

wurde mit größter Majorität verneint *), nachdem Herr Weißgerber erklärt hatte, daß er sich für verpflichtet halte, sich den Beschlüssen der Majorität des gesammten Corps zu unterwerfen.

Herr Weißgerber versprach, daß er den heute in Folge seiner Aufforderung Versammelten erklären werde, daß dieselben nicht als Bürgerwehrmänner, sondern als Bürger zusammengekommen wären, und erweiterte seine Erklärung auf den allgemeinen Wunsch der Versammelten dahin,

daß er die heutige Versammlung als aufgehoben erklären wolle.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften.)

*) Die Versammlung erkannte hierbei den ersten und allgemeinen disciplinaren Grundsatz jeder bewaffneten Macht als den Thrigen an, wonach in Bezug auf die Bürgerwehr nur dem Commando und keinem einzelnen Gliede des Corps das Recht zustehe, Bürgerwehrmänner zu einer allgemeinen Versammlung zu berufen.

In keinem Zusammenhange steht damit das jedem Bürger gewährte Recht Versammlungen in der gesetzlichen Art zu veranlassen und Gegenstände jeder Art zu berathen. — Diejenigen Bürgerwehrmänner, welche Solche besuchen, sind dann nur als Bürger in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte.